



40193 Düsseldorf
Tel.-Durchwahl: (0211) 9449-4565 (Außenstelle Paderborn)

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale, siehe Beiblatt, das Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen. Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsvordruck ausfüllen.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum, Unterschrift

1 Allgemeine Angaben: Die Bauschein-Nr. / Aktenzeichen wird vom Bauaufsichtsamt bzw. von der Gemeinde ausgefüllt!

Bauschein-Nr./ Aktenzeichen _____

Name/Firma des Bauherrn: _____

Anschrift: _____

_____ Tel.: _____

Lage des Baugrundstücks:
Straße, Nr. _____

SA 6 / 7 Sst. 1

Ordnungs-Nr.			2 - 11
Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW	ja	<input type="checkbox"/>	1
	nein	<input type="checkbox"/>	2
12			
	Monat	Jahr	
Datum der Baugenehmigung SA 6	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Datum der Bezugsfertigstellung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	13 - 18

Lage des Baugrundstücks:

Kreis _____ 19 - 21

Gemeinde _____ 22 - 24

Gemeindeteil _____ 25 - 27

3 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes

in konventioneller Bauart 1

im Fertigteilbau 2

Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

Bei einer Baumaßnahme am bestehenden Gebäude

Ändert sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes? ja 1
nein 2 41

Wenn ja, bitte frühere Nutzung angeben. _____

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? ja 1
nein 2 42

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o.ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? ja 1
nein 2 43

Der Bauherr zählt zu den Bitte ankreuzen

Öffentlichen Bauherren	<input type="checkbox"/>	1
Unternehmen	<input type="checkbox"/>	2
Wohnungsunternehmen	<input type="checkbox"/>	3
Immobilienfonds	<input type="checkbox"/>	4
Sonstige Unternehmen	<input type="checkbox"/>	5
Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	<input type="checkbox"/>	6
Produzierendes Gewerbe	<input type="checkbox"/>	7
Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	<input type="checkbox"/>	8
Privaten Haushalten	<input type="checkbox"/>	28
Organisationen ohne Erwerbszweck	<input type="checkbox"/>	28

2 Art des Gebäudes (Bitte künftige Nutzung angeben)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen	<input type="checkbox"/>	1
mit Eigentumswohnungen	<input type="checkbox"/>	2
Wohnheim	<input type="checkbox"/>	3
		29

Nichtwohngebäude (bitte Art angeben) _____

_____ 30 - 32

(z. B. Bankgebäude, Werkshalle, Kirche, Schule)

Bei Errichtung eines neuen Wohngebäudes

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus	<input type="checkbox"/>	1	gereihtes Haus	<input type="checkbox"/>	3
Doppelhaushälfte	<input type="checkbox"/>	2	sonst. Haustyp	<input type="checkbox"/>	4
					33

Bei allen neu zu errichtenden Gebäuden

Überwiegend verwendeter Baustoff

Ziegel	<input type="checkbox"/>	1	Stahl	<input type="checkbox"/>	5
Kalksandstein	<input type="checkbox"/>	2	Stahlbeton	<input type="checkbox"/>	6
Porenbeton	<input type="checkbox"/>	3	Holz	<input type="checkbox"/>	7
Leichtbeton/Bims	<input type="checkbox"/>	4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	8
					34

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung	<input type="checkbox"/>	1	Etagenheizung	<input type="checkbox"/>	4
Blockheizung	<input type="checkbox"/>	2	Einzelraumheizung	<input type="checkbox"/>	5
Zentralheizung	<input type="checkbox"/>	3	keine Heizung	<input type="checkbox"/>	6
					35

Verwendete Heizenergie

Passivhaus	<input type="checkbox"/>	1	Solarthermie	<input type="checkbox"/>	8	<input type="checkbox"/>	19
Öl	<input type="checkbox"/>	2	Holz	<input type="checkbox"/>	9	<input type="checkbox"/>	20
Gas	<input type="checkbox"/>	3	Biogas	<input type="checkbox"/>	10	<input type="checkbox"/>	21
Strom	<input type="checkbox"/>	4	sonst. Biomasse	<input type="checkbox"/>	11	<input type="checkbox"/>	22
Fernwärme	<input type="checkbox"/>	5	sonst. Heizenergie	<input type="checkbox"/>	12	<input type="checkbox"/>	23
Geothermie	<input type="checkbox"/>	6	Erläuterung: _____				
Umweltthermie (Luft/Wasser)	<input type="checkbox"/>	7					

36-37/38-39

4 Größe des Zugangs

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Rauminhalt - Brutto in m³ (DIN 277)

Zahl der Vollgeschosse (nach BauO NRW)

Bei allen Baumaßnahmen

Nutzfläche (DIN 277; ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV)

der Wohnungen

der sonst. Wohneinheiten

Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen)

mit

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 oder mehr Räumen

Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen

sonstige Wohneinheiten

Räume in sonstigen Wohneinheiten

Werte ohne Kommastellen

01	<input type="text"/>
02	<input type="text"/>

neuer Zustand	alter Zustand *)
volle m ²	
03	06
04	07
05	08

neuer Zustand	alter Zustand *)
Anzahl	
09	19
10	20
11	21
12	22
13	23
14	24
15	25

16	26
17	27
18	28

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes

(siehe DIN 276, Kostengruppen 300 und 400, s. Beiblatt)

in 1 000 EURO

29

30 Straßen-schlüssel

*) Alten Zustand bitte nur bei einer Baumaßnahme am bestehenden Gebäude angeben.



Ordnungs-Nr.

40193 Düsseldorf
 Tel.-Durchwahl: (0211) 9449-4565 (Außenstelle Paderborn)

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale,
 siehe Beiblatt, das Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden
 Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen.
 Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangs-
 vordruck ausfüllen.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

 Ort, Datum, Unterschrift

1 Allgemeine Angaben: Die Bauschein-Nr. / Aktenzeichen
 wird vom Bauaufsichtsamt bzw. von der Gemeinde ausgefüllt!

Bauschein-Nr./
Aktenzeichen

Name/Firma des Bauherrn:

Anschrift: _____

_____ Tel.: _____

Lage des Baugrundstücks:

Straße, Nr. _____

SA 5			Sst. 1
Ordnungs-Nr.			2 - 11
Genehmigungsfreistellung nach § 67 BauO NRW	ja	1	12
	nein	2	
	Monat	Jahr	
Datum der Baugenehmigung			
Datum der Bezugfertigung SA 5			13 - 18

Lage des Baugrundstücks:

Kreis _____				19 - 21
Gemeinde _____				22 - 24
Gemeindeteil _____				25 - 27

Seit Einreichung des Erhebungsvordrucks für Baugenehmigungen haben sich folgende Änderungen ergeben:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz und Erläuterungen

I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlage

Die Statistik der Bautätigkeit ist angeordnet durch das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und der Verordnung über die zuständige Behörde für Bundesstatistiken vom 11. Februar 1980 (GV. NW S. 99).

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Hochbaustatistik wird für alle genehmigungs-, anzeige- und zustimmungspflichtige sowie genehmigungsfreie Bauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch in tieferer regionaler Gliederung. Einerseits ist sie somit ein wichtiger Frühindikator für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung im Bausektor, zum anderen stellt sie Planungsdaten für Wirtschaft, Forschung und Gebietskörperschaften bereit.

Die Baugenehmigungsstatistik wird monatlich, die Baufertigstellungsstatistik und Abgangsstatistik wird jährlich durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Baufertigstellungsstatistik sowie der Abgangsstatistik wird auf der Basis der jeweils letzten Gebäude- und Wohnungszählung der Bestand an Wohnungen und Wohngebäuden fortgeschrieben.

Zum 31.12. eines jeden Jahres wird der Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben festgestellt.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Bauaufsichtsbehörden sowie für die Angaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 HBauStatG auch die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Abs.3 HBauStatG auch die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Auskunft verpflichtet.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Datenschutz

Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2000 (GV. NRW S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 224) stehen der Durchführung der Erhebung nicht entgegen, vgl. § 4 DSGVO NRW.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nach § 16 Abs. 3, 4 und 6 BStatG i. V. m. § 9 HBauStatG dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

§ 16 BStatG

(3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

Darüber hinaus können nach § 9 Abs. 2 HBauStatG unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 BStatG den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift des Bauherrn und eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen und Institutionen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer, Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben von den Erhebungsvordrucken getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluß der Fertigstellungsauswertung vernichtet.

Die Erhebungsmerkmale werden mit der Ordnungsnummer auf Datenträger der automatischen Datenverarbeitung übertragen.

Ordnungsnummer und laufende Nummern

Die Ordnungsnummer ist eine fortlaufende freivergebene Nummer, die der Identifizierung des einzelnen Bauvorhabens dient. Die laufenden Nummern auf den Erhebungsvordrucken sind Hilfen bei der Übertragung der Angaben auf Datenträger der automatischen Datenverarbeitung.

II. Erläuterungen

Erhebungseinheit

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungspflichtige, anzeigepflichtige oder zustimmungsbedürftige und genehmigungsfreie Baumaßnahmen erfaßt, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.

Einzubeziehen sind also auch nicht genehmigungspflichtige, aber zustimmungsbedürftige Bauten des Bundes und der Länder. Bauliche Anlagen, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden, sind - soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen - ebenfalls einzubeziehen.

Nutzungsänderung

Eine Änderung der Nutzungsart liegt vor, wenn sich der Schwerpunkt der Nutzung des Gebäudes (vom Wohn- zum Nichtwohnbau oder umgekehrt) ändert. Die Nutzungsänderung braucht dabei nicht mit baulichen Veränderungen verbunden zu sein. Veränderungen der Nutzung innerhalb des Nichtwohnbaus oder innerhalb des Wohnbaus bleiben unberücksichtigt. Bei Nutzungsänderung eines ganzen Gebäudes ist ein Abgangsbogen auszufüllen.

Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) erfaßt. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme anders genutzt als vorher (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist das Gebäude auch in der Abgangsstatistik zu erfassen.

Veranschlagte Baukosten

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gem. DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktion (einschl. Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten für technische Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen. Die Umsatz-(Mehrwert-)Steuer ist den veranschlagten Kosten zuzuordnen. Die veranschlagten Baukosten werden in 1.000 EURO angegeben.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks für Baugenehmigungen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Erläuterungen.